

Satzung für die Bürgermedaille

der Gemeinde Riedering

Die Gemeinde Riedering erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) folgende

Satzung für die Bürgermedaille.

§ 1

Zweck der Verleihung

Die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Riedering ist der bleibende Ausdruck des Dankes an alle Personen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung oder das Ansehen der Gemeinde erworben haben.

§ 2

Beschreibung

Die Bürgermedaille ist in Anlehnung an die Ehrenmünze der Nachbargemeinde Stephanskirchen in versilbert-oxydiert geprägt. Eine spätere andersartige Ausführung bleibt vorbehalten. Sie zeigt auf der Vorderseite das Riederinger Gemeindewappen mit der Umschrift: EDEL SEI DER MENSCH, HILFREICH UND GUT sowie zwei Eichenblätter. Die Rückseite trägt in drei Zeilen die Widmung: Für besondere Verdienste; nach einem Absatz folgt der Name: Gemeinde Riedering, darunter ein Lorbeerzweig. Das ganze ist mit einer Perlenschnur eingefast.

§ 3

Voraussetzung der Verleihung

Die Bürgermedaille der Gemeinde wird nur an Personen verliehen, die sich uneigennützig oder weit über ihre Pflicht hinaus mit Erfolg für die Belange der Gemeinde auf kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet eingesetzt oder sonst in anerkannter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde Riedering beigetragen haben. Ist diese Voraussetzung in besonderem Maße gegeben, so kann die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht in Riedering wohnen oder gewohnt haben.

§ 4

Vorschlag

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten, der die Voraussetzungen prüft und den Vorschlag in geheimer Sitzung des Gemeinderates zur Beratung und Beschlussfassung zu bringen hat. Der Beschluß auf Verleihung der Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gemeinderäte.

§ 5

Verfahren

Nach gültigem Gemeinderatsbeschuß über die Verleihung und dem Einverständnis des zu Ehrenenden mit der Verleihung ist eine feierliche Gemeinderatssitzung einzuberufen, zu welcher der zu Ehrenende mit seinen Angehörigen und sonstigen Personen, die

zu ihm oder seinen Leistungen in Beziehung stehen, einzuladen sind. Diese Sitzung kann auch in einem anderen Raum als im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfinden. In dieser Sitzung würdigt der Bürgermeister die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der Bürgermedaille in angemessener Form.

§ 6

Urkunde

Jeder Inhaber der Bürgermedaille erhält eine künstlerisch ausgeführte Besitzurkunde, in der seine Verdienste um die Gemeinde kurz klargelegt sind.

§ 7

Besitz

Die Bürgermedaille verbleibt nach dem Tode des Inhabers seinen Erben als Andenken.

§ 8

Ehrentafel

Im Gemeindeamt wird eine Tafel mit den Namen der Inhaber der Ehrenmedaille angebracht.

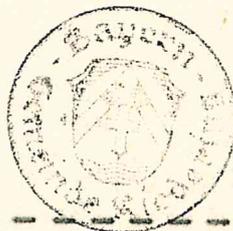
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Riedering, den 15. Juni 1966

Gemeinde:



Winkler
(Winkler)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk.

Die Satzung für die Bürgermedaille der Gemeinde Riedering wurde am 12. Juli 1966 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeinde- und Anschlagtafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11. Juli 1966 angeheftet und am 26. Juli 1966 wieder entfernt.

Riedering, den 26. Juli 1966.

Gemeinde:



Winkler
1. Bürgermeister.